

## V e r t r a g

zwischen

der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung  
von Verbrechern.

(Vom 9. Juli 1869.)

---

**Der schweizerische Bundesrath**

und

**die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen,**

in der Absicht, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von  
Verbrechern abzuschließen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

**Der schweizerische Bundesrath:**

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlicher Gesandter und be-  
vollmächtigter Minister der Schweiz. Eidgenossenschaft bei Seiner  
Majestät dem Kaiser der Franzosen,

und

**Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:**

Seine Exzellenz Herrn Felix Marquis von La Valette, Senator  
des Kaiserreiches, Mitglied seines Geheimen Rathes, Groß-  
kreuz seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc. etc., seinen  
Minister und Staatssekretär im Departemente der äußern An-  
gelegenheiten,

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen  
Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

## Art. 1.

Der schweizerische Bundesrath und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den zuständigen Behörden als Urheber oder Mitschuldige in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, und sich von Frankreich und den französischen Kolonien nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach Frankreich und den französischen Kolonien geflüchtet haben:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindesmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Axtreibung der Leibesfrucht.
7. Nothzucht.
8. Völlendeter oder verjuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit mit oder ohne Gewaltthätigkeit.
9. Verletzung der Sittlichkeit, indem die Jugend des einen oder anderen Geschlechtes unter dem Alter von 21 Jahren gewerbsmäßig zu Ausschweifungen oder zur Sittenlosigkeit verleitet oder indem ihr letztere begünstigt oder gewerbsmäßig erleichtert wird.
10. Erregung öffentlichen Aergernisses.
11. Entführung von Minderjährigen.
12. Kindesaussetzung.
13. Absichtliche Körperverletzung, die den Tod oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, gänzliche oder theilweise Erblindung, oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
14. Komplott zur Ausübung von Verbrechen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind.
15. Bedrohung einer Person oder ihres Eigenthums mit der Aufforderung, eine Summe Geldes zu hinterlegen oder irgend welche andere Bedingung zu erfüllen.
16. Erpressung.
17. Ungegesetzliche Gefangenhaltung von Personen.
18. Absichtliche Brandstiftung.

19. Diebstahl und Unterschlagung.
20. Prellerei und ähnliche betrügerische Handlungen.
21. Mißbrauch des Vertrauens, Zwang und Bestechung, an öffentlichen Beamten, Experten oder Schiedsrichtern verübt.
22. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falscher Münze oder von Papiergeld, das gesetzlichen Kurs hat, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren, Nachahmung der Staatsiegel und aller durch die beiden Regierungen autorisirten und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Fabrikation oder Nachahmung außerhalb des Bereiches des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.
23. Fälschung von öffentlichen oder amtlich beglaubigten, oder von Handels- oder Privaturkunden.
24. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.
25. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.
26. Meineid.
27. Bestechung von Zeugen und Experten.
28. Gerichtliche Verleumdung.
29. Betrügerischer Bankerott.
30. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.
31. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum, Vergiftung von Hausthieren, oder von Fischen in Teichen, Fischweihern oder Behältern.
32. Unterschlagung von Briefen oder Verletzung des Briefgeheimnisses.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, Prellerei und Erpressung.

Für korrektionelle Handlungen, oder für Vergehen soll die Auslieferung in den oben vorgesehnen Fällen stattfinden:

- 1) Bei denjenigen Individuen, welche nach kontradiktorischer Verurtheilung oder in Folge von Kontumazurtheilen verurtheilt sind, sofern die ausgesprochene Strafe in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten besteht.
- 2) Bei denjenigen aber, welche in Untersuchung befindlich oder angeklagt sind, sofern das Maximum der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafe in demjenigen Land, das die Auslieferung verlangt, in Gefängniß von wenigstens zwei Jahren, oder in einer gleich schweren Strafe besteht.

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Land, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

#### Art. 2.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf.

#### Art. 3.

Das Auslieferungsbegehren muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

#### Art. 4.

Personen, die wegen einer der im Art. 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte nach Frankreich geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.

Wenn das Verhaftungsbegehren einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Verhaftung von dem Ermessen dieser Behörde ab, sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der Identität der Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zweckdienlichen Verhöre vornehmen, und, in schwierigen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Bundespräsidenten über die Beweggründe, die sie veranlaßt haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach vierzehn Tagen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet,

der hierum angegangenen Regierung nicht das Auslieferungsbegehren gemäß der Vorschriften des Art. 3 zugestellt worden ist.

#### Art. 5.

Wenn das Auslieferungsbegehren begründet ist, so sollen alle sequestrierten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob letzteres nicht möglich ist, indem der Angeklagte oder der Verurtheilte sich aufs Neue geflüchtet hat, oder gestorben ist.

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen, auf die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände.

#### Art. 6.

Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines Schuldurtheils, oder eines in der durch die Gesetzgebung des Staates — der die Auslieferung verlangt — vorgeschriebenen Form erlassenen Verhaftsbefehles, oder endlich eines jeden andern Dokuments, das einem solchen Verhaftsbefehl gleich steht, und das zugleich die Natur und die Schwere des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrages fallen, so werden Erklärungen verlangt und nach Prüfung derselben wird die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheiden, ob demselben Folge zu geben sei.

#### Art. 7.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurtheilung oder bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.

Ist es in dem gleichen Lande wegen Verpflichtungen, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, angeklagt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Regierung, an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei diesem Entscheide ist Rücksicht zu nehmen auf die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine strafbare Handlung nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.

#### Art. 8.

Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestrafung der in Art. 1 vorgeesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden.

Sie soll aber immerhin auch zum Untersuche und folgeweise auch zur Bestrafung von gleichzeitig eingeklagten Handlungen berechtigen, die mit der Hauptklage in Verbindung stehen und diese entweder erschweren oder ändern.

Das ausgelieferte Individuum kann jedoch für keine andere Gesetzesverletzung verfolgt oder verurtheilt werden als für diejenige, welche die Auslieferung begründet hat, es sei denn, daß der Angeklagte hiezu ausdrücklich und freiwillig zugestimmt habe und daß diese seine Einwilligung dem ausliefernden Staate zur Kenntniß gebracht worden sei, oder daß, wenn das fragliche Verbrechen oder Vergehen wirklich in dem Vertrage enthalten ist, vorerst die Einwilligung derjenigen Regierung erlangt worden sei, von welcher die Auslieferung gewährt wurde.

#### Art. 9.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

#### Art. 10.

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung der in Art. 4 erwähnten Gegenstände nach dem Orte,

wo die Uebergabe stattfinden soll, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten verhaftet worden sind. Wenn der Transport per Eisenbahn verlangt wird, so hat er auf diesem Wege stattzufinden. Der requirirende Staat hat alsdann einzig die Kosten zu bezahlen, welche von der Regierung des Landes, an welche das Begehren gestellt wurde, an die Eisenbahngesellschaften zu entrichten sind und zwar nach demjenigen Tarif, welcher dieser Regierung zu statten kommt und gemäß den vorzuweisenden Belegen.

#### Art. 11.

Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch französisches oder schweizerisches Gebiet, oder mit Schiffen der französischen Marine, wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nöthigen Papiere zum Nachweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder bloß militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muß. Der Transport soll mit der größtmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird und auf Kosten derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vollzogen werden.

#### Art. 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Bornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben ungefümt Folge gegeben werden, gemäß den Gesetzen dieses Landes.

Die betreffenden Regierungen verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug des Rogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte. Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete der beiden Staaten von einem später in seinem Heimlande in Untersuchung gezogenen Fremden begangen worden sind.

#### Art. 13.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an einen Schweizer oder

an einen Franzosen nothwendig erscheint, so soll das betreffende Aktenstück, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt oder sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser letztern *persönlich* eingehändigt werden und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstück im Original zurückschicken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urtheil herrührt.

#### Art. 14.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesregierung eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt außer Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder theilweise vorstrecken und es werden dieselben dann durch die Regierung, welche die Abhörung verlangt hat, zurückerstattet.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitirt worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für zivil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurtheilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

#### Art. 15.

Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangenen gehaltenen Verbrechers oder die Beibringung von Beweisstücken oder anderer gerichtlicher Akten als nützlich erscheint, so ist das bezügliche Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und es muß alsdann demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betreffenden Verbrecher und die Dokumente wieder zurückzusenden.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rückstellung der

Beweisstücke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechslung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündigung von Seite einer der beiden Regierungen statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre gültig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828 sowie die Erklärung vom 30. September 1833, betreffend Straffachen, sind und bleiben abgeschafft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrükung ihrer Siegel.

So geschehen in P a r i s , den 9. Juli 1869.

(L. S.)	(Gez.)	Kern.
(L. S.)	(Gez.)	La Valette.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.

(Vom 29. November 1869.)

---

### Tit. I

Die eidgenössischen Rätthe haben unterm 22. Juli 1868 folgendes Postulat angenommen: „Der Bundesrath wird eingeladen, den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 11. September 1846 zu kündigen, wofern von Seite der belgischen Regierung nicht die bestimmte Erklärung abgegeben wird, daß sie denselben instänftig auf eine Weise vollziehen wolle, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht wird.“ Dieses Postulat wurde veranlaßt durch einen neuern Fall, wo in Belgien auf telegraphisches Ansuchen ein schweizerischer Verbrecher zwar arretirt, aber drei Tage nachher wieder in Freiheit gesetzt wurde, so daß er bereits nach Amerika eingeschifft war, als das Auslieferungsbegehren des Bundesrathes, obschon es noch zwei Tage vorher telegraphisch angezeigt wurde, beim belgischen Ministerium anlangte. Ähnliche Fälle sind schon vorher vorgekommen und jeweilen in den Geschäftsberichten notirt worden. Sie führten endlich zu der Ueberzeugung, daß Auslieferungen von Belgien nicht leicht erhältlich seien, während die von Belgien an die Schweiz gestellten ähnlichen Ansuchen jeweilen gehörige Ausführung fanden. Die zwischen dem Bundesrathe und dem belgischen Gesandten zu verschiedenen Malen geführten Korrespondenzen

## **Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. (Vom 9. Juli 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1869
Date	
Data	
Seite	480-489
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 334

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.